



---

## Umsatzsteuer im Forst- und Jagdbetrieb

(in Brandenburgische Forstnachrichten (BRAFONA), Ausgabe 136, August/September 2008)

**Sebastian Krebs, ö.b.v. Sachverständiger, Gütter & Kollegen, Hildesheim**

Im Folgenden werden die Grundsätze der Umsatzbesteuerung im Forst- und Jagdbetrieb dargestellt. Auf Grund der vielfältigen Regelungen und unterschiedlichen Sachverhalte kann nur auf die grundlegende Systematik eingegangen werden. Unklare Sachverhalte oder Einzelfälle sollten Sie gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen.

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer und steht dem Bund zu. Im Jahre 2008 sollen dem Staat insgesamt 108 Mrd. EUR Umsatzsteuer zufließen.

Jeder Forstbetrieb, der zum einen Umsätze durch den Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen erzielt und zum anderen Produkte und Dienstleistungen von dritten bezieht, kommt zwingend mit Problemen der Umsatzbesteuerung in Kontakt. In der Praxis ist die Frage des richtigen Steuersatzes, der richtigen Bemessungsgrundlage oft unklar und kann bei falscher Anwendung bzw. bei der Nichtbeachtung der steuerlichen Vorschriften zu Konflikten mit der Finanzverwaltung führen.

Grundsätzlich kennt das Umsatzsteuerrecht drei Formen der Besteuerung:

1. Besteuerungsform nach den Grundsätzen der allgemeinen Vorschriften, auch Regelbesteuerung genannt.
2. Besteuerung der Kleinunternehmer
3. Besteuerung nach Durchschnittssätzen, auch Pauschalierung genannt.

Die **Regelbesteuerung** gilt als allgemeine Besteuerungsform. Nahezu alle Gewerbebetriebe wenden diese Besteuerungsform an. Auch Forstbetriebe können der Regelbesteuerung unterworfen werden, wenn sie mit ihren Umsätzen nicht den Regeln der Pauschalierung bzw. Kleinunternehmerregelung unterliegen.

Den Umsätzen müssen dann entweder kein Steuersatz, z.B. bei Grund- und Bodenverkäufen, der ermäßigte Steuersatz von 7% bei Verkäufen von begünstigten Forsterzeugnissen und Wild oder der allgemeine Steuersatz von 19% bei allen übrigen Umsätzen hinzugerechnet werden. Die eingedehnte Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden. Im Gegenzug kann jedoch die Vorsteuer, also die von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, von Finanzamt erstattet werden. Die Abrechnung mit dem Finanzamt erfolgt entweder über monatliche bzw. vierteljährliche Voranmeldungen oder, bei Jahreszahlbeträgen unter 500 EUR mit der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Werden im Forstbetrieb Rechnungen erstellt bzw. erhält der Forstbetrieb Gutschriften, die einen Steuersatz von 7% oder 19% ausweisen, muss die vereinnahmte Umsatzsteuer **zwingend** an das Finanzamt abgeführt werden. Das Einbehalten der Umsatzsteuer erfüllt unter Umständen den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

Der ermäßigte Regelsteuersatz von 7% gilt für folgende Umsätze:

- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in der Blüte. Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- und Zierzwecken. Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch  
Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlicher Form. Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch Pellets, Briquettes, Hackschnitzel, Scheiten oder ähnliche Formen einschl. Schwarten und Spreißeln. Weihnachtsbäume mit und ohne Ballen. (siehe Anlage 2 zum UStG)

Der allgemeine Regelsteuersatz i. H. v. 19% gilt für folgende Umsätze:

- Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- bzw. vierseitig grob zugerichtet. Gespaltene Holzpfähle und Pflöcke. Holzhackschnitzel, sofern sie nicht aus Holzabfälle bestehen.

Die Besteuerung als **Kleinunternehmer** dient der Vereinfachung und Förderung von kleinen Unternehmen und Existenzgründern. Bis zu einer Umsatzgrenze von 17.500 EUR müssen diese ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterwerfen. In Rechnungen wird nur der Nettobetrag ausgewiesen, mit dem Hinweis auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG. Endkunden können somit Dienstleistungen um 19% günstiger (ohne Umsatzsteuer) angeboten werden. Die von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuer wird im Gegenzug nicht vom Finanzamt erstattet.

Die Umsatzgrenze von 17.500 EUR betrifft dabei das vorangegangene Kalenderjahr, wobei Verkäufe aus dem Anlagevermögen den Umsatz nicht erhöhen. Im laufenden Kalenderjahr dürfen die Umsätze die Grenze von 50.000 EUR nicht übersteigen. Ein Jahr mit höheren Umsätzen ist so gestattet. Die Umsatzgrenze zählt nicht für das Unternehmen, sondern für den gesamten sog. umsatzsteuerlichen Unternehmer. Werden neben dem Forstbetrieb z.B. noch Ferienwohnungen vermietet, muss die Summe beider Umsätze bei der Einhaltung der Umsatzgrenze beachtet werden.

Am Ende des Jahres muss gegenüber dem Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung mit der Angabe des absoluten Umsatzes abgegeben werden.

Für die meisten Forstbetriebe wird jedoch die Umsatzbesteuerung nach Durchschnittssätzen nach § 24 UStG, die sogenannte **Pauschalierung**, die größte Rolle spielen.

Historisch ist die Pauschalierung durch die Einführung des Mehrwertsteuersystems am 01.01.1968 entstanden. Vor diesem Zeitpunkt unterlagen Umsätze aus Forstbetrieben nicht der Umsatzbesteuerung. Im idealen (theoretischen) land- und forstwirtschaftlichen Betrieb decken sich die vereinnahmte Umsatzsteuer und die bezahlte Vorsteuer genau, sodass keine Belastung für den einzelnen Betrieb entsteht.

Auf diese theoretische Weise wurden die Durchschnittssteuersätze von 5,5% (Forsterzeugnisse) und 10,7% (landwirtschaftliche Erzeugnisse) von der Finanzverwaltung festgelegt. In der Praxis weicht jedoch jeder Betrieb, durch seine individuelle Ausstattung, von diesem Idealmodell ab.

Ob es für den einzelnen Betrieb sinnvoll erscheint, die Pauschalierung nach § 24 UStG in Anspruch zu nehmen, ist eine Einzelfallentscheidung und sollte durch Vergleichsrechnungen bestimmt werden. Ein Wechsel der Besteuerungsart von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung kann bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. D. h. bis zum 10. Januar 2009 können Waldbesitzer dem Finanzamt mitteilen, dass sie ihre Umsätze des Jahres 2008 den Grundsätzen der Regelbesteuerung unterwerfen wollen. Wurde diese Erklärung abgegeben, müssen die Umsätze mindestens 5 Jahre der Regelbesteuerung unterworfen werden. Erst danach ist ein Wechsel zur Pauschalierung wieder möglich.

## **Häufige Umsätzen im pauschalierenden Forstbetrieb**

### **1. Verkauf von Rohholz und Holzerzeugnissen**

- Verkauf von Rohholz im Inland, Ausland und als innergemein. Lief. ....5,5%
- Eigenverbrauch von Rohholz.....5,5%
- Erlöse aus dem Verkauf von Holz, das außerhalb des Forstbetriebes gewonnen wurde (z. B. Heckenpflege, Obstbäume).....10,7%
- Verkauf von Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe (Bretter, Balken).....19%
- Verkauf von Sägespänen, Holzabfällen und Holzausschuss.....10,7%
- Verkauf von Waldhackschnitzeln.....5,5%

## 2. Verkäufe aus Nebennutzungen

- Verkauf von forstwirtschaftlichen. Nebenerzeugnissen  
(Harz, Rinde, Reisig).....5,5%
- Weihnachtsbäume aus dem Wald.....5,5%
- Weihnachtsbäume aus Leitungstrassen im Wald.....5,5%
- Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Sonderkulturen.....10,7%
- Erlaubniserteilung zum Aufstellen von Bienenvölkern.....10,7%
- Abgabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Wildacker, Wiese).....10,7%

## 3. Dienstleistungen

- Dienstleistungen gegenüber anderen LuF in bestimmten Grenzen.....10,7%
- Dienstleistungen gegenüber Nicht-LuF.....19%

## 4. Jagd und Fischerei

- Erlöse aus dem Verkauf von Wild, Decken und Fischen.....10,7%
- Abschussentgelte und Führungsgebühren.....19%
- Einnahmen aus der Erstattung von Wildschäden.....0%
- Einnahmen aus der Verpachtung von Eigenjagdbezirken.....19%
- Einnahmen aus der Verpachtung von gem. Jagdbezirken.....0%
- Einnahmen aus der Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen.....19%

## 5. Grundstücke

- Einnahmen aus den Verkäufen von Grundstücken (inkl. Aufwuchs).....0%
- Einnahmen aus Bestellung von Erbaurechten oder Wohnrechten.....0%
- Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken.....0%
- kurzfristige Vermietung von Hütten und Unterkünften.....19%

## Gütter & Kollegen

Sebastian Krebs  
Feldstraße 18  
31141 Hildesheim  
Tel.: 05121/2842-790  
Fax: 05121/2842-799  
eMail: [krebs@GutachterRing.de](mailto:krebs@GutachterRing.de)  
[www.GutachterRing.de](http://www.GutachterRing.de)